

**Der Anspruch des redlichen Besitzers
gegen den Eigentümer
auf Ersatz nützlicher Verwendungen
(§ 996 BGB)**

1. Vindikationslage (§§ 985, 986)
2. Vornahme einer nicht notwendigen Verwendung durch den Besitzer
 - a) Verwendung auf die Sache
 - b) keine Notwendigkeit der Verwendung
3. Redlichkeit des Besitzers, das heißt
 - a) keine Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs
 - b) und keine Bösgläubigkeit des Besitzers
4. Werterhöhung der Sache durch die Verwendung
5. Rechtsfolge:
Ersatz der vom Besitzer getätigten Aufwendungen,
höchstens aber im Umfang von Nr. 4